

## **Stellungnahme des Regionalen Arbeitskreises Entwicklung, Planung und Verkehr Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler (:rak) zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW**

1. Nordrhein-Westfalen ist Schauplatz vieler, oft auch gegensätzlicher räumlicher und demographischer Entwicklungen. So ist das südliche Rheinland im Gegensatz zu anderen Regionen sowohl wirtschaftlich wie auch demographisch durch Wachstum gekennzeichnet. In jeder Region ergeben sich daraus spezifische Entwicklungsbedarfe und -potenziale, denen auch die Vorgaben der Raumordnung Rechnung tragen müssen. Insofern ist die landesweite Orientierung am Flächensparziel (5 ha-Ziel) keine geeignete Vorgabe, die dieser Heterogenität gerecht wird.

Die auf diesem Flächensparziel basierende, formelhafte Ableitung von Flächenbedarfen vernachlässigt die inhaltliche Steuerungsfunktion eines Landesentwicklungsplans, obwohl dieser laut Landesplanungsgesetz NRW die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum vorsorgend aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen hat (siehe hierzu auch Punkt 2). Entgegen der gesetzlichen Zielsetzung unterstützt diese Vorgehensweise die weitere Verschärfung der im Land zu beobachtenden Disparitäten, ohne Impulse zur Gegensteuerung, wie beispielsweise zur Stärkung der Mittelzentren und qualifizierten Grundzentren im ländlichen Raum, zu setzen.

Auch wenn das Thema des Flüchtlingszustroms verständlicherweise hier noch keine intensive Berücksichtigung finden konnte, so macht es doch den beschriebenen Mangel an Steuerungsanspruch deutlich: Die hier aufkommenden Fragen der Verteilung der Menschen und der mit ihnen verbundenen Chancen und Herausforderungen finden keine inhaltlichen Impulse im LEP NRW, da inhaltliche Aussagen und Diskussionen an entscheidenden Punkten durch die rein rechnerisch ermittelten Entwicklungspfade ersetzt werden.

2. Die Festlegung der Methoden zur Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für die Siedlungsentwicklung ist mit dem zweiten Entwurf des LEP erfolgt. Die Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen stützt sich im Wesentlichen auf die Prognosezahlen von IT.NRW. In vielen Gemeinden unserer :rak-Region hat sich gezeigt, dass die Prognosezahlen von IT.NRW nicht in jedem Fall wirklich belastbar sind – so wie alle Prognosen nur sehr bedingt belastbar sein können. Daher schlägt der :rak vor, im Einzelfall, also bei der Aufstellung der Regionalpläne in den Gesprächen mit den jeweiligen Bezirksregierungen zu prüfen, ob für eine Region oder auch Kommune statt dessen von einem Prognose*korridor* als Orientierungsrahmen ausgegangen werden sollte, in den auch die Ergebnisse weiterer wissenschaftlicher Prognosen und Vorausberechnungen Dritter einfließen können. Bei der Bedarfsberechnung für die Wirtschaftsflächen wird grundsätzlich in Frage gestellt, ob die schematische Fortschreibung der Flächenentwicklung der letzten Jahre ein fachlich adäquates und geeignetes Steuerungsinstrument ist.

3. Interkommunale Zusammenarbeit auch bei der Siedlungsflächenentwicklung: Der LEP-Entwurf sieht bei der Entwicklung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) die Möglichkeit von interkommunaler Zusammenarbeit ausdrücklich vor. Dieses Angebot sollte auch auf die allgemeine Siedlungsflächenentwicklung angewandt werden. Sofern abgestimmte Konzepte aus der jeweiligen Region vorliegen und diese mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW zur regionalen Siedlungsflächenentwicklung im Einklang stehen, sollten die kommunalen und regionalen Spielräume und Handlungsmöglichkeiten deutlich erweitert werden. Festlegungen des LEP NRW wie bspw. zum Flächentausch werden erst dann eine größere Wirkung entfalten, wenn über die (engen) Grenzen der jeweiligen Kommune hinaus gedacht und gehandelt werden darf.
  
4. Der *:rak* begrüßt die Abstufung der ehemaligen Ziele 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung, 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung (jetzt 6.1-2 Leitbild ‚flächensparende Siedlungsentwicklung‘) sowie 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu Grundsätzen der Raumordnung. Es gibt jedoch nach wie vor im überarbeiteten LEP-Entwurf eine Reihe von landesplanerischen Zielen, deren inhaltliche Aussage der *:rak* zwar unterstützt, deren strikte Bindungswirkung als Ziel der Raumordnung jedoch die notwendige und angemessene Berücksichtigung des Einzelfalles unmöglich macht. Zu nennen sind hier insbesondere die ehemaligen Ziele 6.1-2 Rücknahme von Siedlungsflächenreserven sowie 6.1-10 Flächentausch (jetzt beide aufgegangen in 6.1-1). Daher erscheint nach wie vor eine Festlegung als Grundsatz sinnvoller.
  
5. Zu ‚5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit‘ merkt der *:rak* an, dass in Nordrhein-Westfalen bereits eine ganze Reihe erfolgreicher regionaler Kooperationen bestehen. Im Falle des *:rak* kommt die Besonderheit der Landesgrenzen übergreifenden Zusammenarbeit (mit dem rheinland-pfälzischen Landkreis Ahrweiler) hinzu. Aus diesem Grund regt der *:rak* an, in Grundsatz 5-1 zu ergänzen: „Die länderübergreifende regionale Kooperation Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler soll fortgeführt und intensiviert werden.“ Als besondere Form der regionalen, Landesgrenzen überschreitenden Kooperation bearbeitet der Regionale Arbeitskreis Entwicklung, Planung und Verkehr Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler (*:rak*) seit Beginn der 1990er Jahre eine Vielzahl von Themen der nachhaltigen Raumentwicklung erfolgreich in enger Abstimmung und mit Unterstützung der Regional- und Landesplanung beider beteiligter Bundesländer. Der *:rak* stellt einen verlässlichen Partner und eine solide Basis für die Arbeit in den Kommunen ebenso wie für die beteiligten Raumordnungsbehörden in den beiden Bundesländern dar. Insofern sollte die Kooperation explizit im LEP NRW genannt werden.

Das Land Rheinland-Pfalz hat dieser erfolgreichen Kooperation ebenfalls insofern Rechnung getragen, indem sie im Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV Rheinland-Pfalz explizit im Kapitel 2.1 Regionen und Räume mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen als grenzüberschreitende Zusammenarbeit genannt wird, deren Fortführung eingefordert wird.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe auch die Stellungnahme des Landkreises Ahrweiler zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen vom 01.12.2015

6. Bonn-Berlin: Die Entwicklungen nach der deutschen Wiedervereinigung und des daraus resultierenden Wandels Bonns von der Bundeshauptstadt zur Bundesstadt und immer stärker zur UN-Stadt sind prägend für das gesamte südliche Rheinland. Die Region nimmt somit landes- und bundesweit eine Sonderstellung ein, deren nationales und internationales Profil es weiter zu schärfen gilt. Zudem muss die dauerhafte und faire Arbeitsteilung auf der Basis des Berlin/Bonn-Gesetzes vom April 1994, das eine gerechte Arbeitsteilung zwischen der Bundeshauptstadt Berlin und der Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler festlegt, gewährleistet bleiben. Ein Komplettumzug aller Bundesministerien nach Berlin würde als Konsequenz den Verlust von Tausenden von Arbeitsplätzen bedeuten und die infrastrukturelle Entwicklung in der Region nachhaltig und dauerhaft gefährden. Die nationalen und internationalen Funktionen der Region müssen in geeigneter Form auch im LEP NRW Berücksichtigung finden.



Erich Seul  
(Vorsitzender des :rak)